

1 Präambel

(1) In der Arbeitsgemeinschaft "Evangelische Gemeindejugend Baden" (EGJ) organisiert sich die landeskirchliche Kinder- und Jugendarbeit in Baden. Sie geschieht im Glauben an das Evangelium und sieht ihren Auftrag darin, dieses in Wort und Tat zu bezeugen.

(2) Die EGJ ist Teil der Evangelischen Jugend in Baden und deren Ordnung verpflichtet. Von ihrem Selbstverständnis her ist sie zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche.

(3) Die EGJ vernetzt die landeskirchliche Kinder- und Jugendarbeit auf allen Ebenen. In diesem Netzwerk fördert sie die notwendige Vielfalt an Inhalten und Formen, die auf der Grundlage christlicher Werte und Überzeugungen den Menschen dienen. Dabei orientiert sie sich an den Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung deren Lebenswirklichkeiten.

(4) Als Kinder- und Jugendarbeit einer Landeskirche, die sich als Volkskirche versteht, ist die EGJ offen für alle. Sie fordert und fördert Kinder und Jugendliche, in der Begegnung mit sich selbst, mit anderen und mit Gott, ihre unverwechselbare Identität zu finden.

(5) In der EGJ übernehmen Kinder und Jugendliche Verantwortung für sich und andere und für die Welt, in der sie leben. Sie beteiligen sich aktiv an der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit und entscheiden mit über Inhalte, Form und Durchführung. Zur Vertretung ihrer Interessen schließen sie sich in demokratisch gebildeten Gremien zusammen.

(6) Ehrenamtliches Engagement ist die Grundlage landeskirchlicher Kinder- und Jugendarbeit. Dies spiegelt sich in den Strukturen der EGJ wider und zeigt sich bei der Zusammensetzung der Gremien und bei allen Entscheidungsprozessen. In ihrer Arbeit werden die ehrenamtlich Engagierten von beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt und begleitet.

(7) Die EGJ achtet auf die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern.

(8) Die EGJ setzt sich ein für eine Kultur der Wertschätzung und der Grenzachtung. Sie wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung. Sie fördert die selbstverständliche Teilhabe aller und verfolgt das Ziel der Inklusion.

2 Arbeitsstruktur

(1) Die EGJ ist Teil der Evangelischen Jugend in Baden. Sie nimmt ihren Auftrag im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden selbständig und in Verantwortung gegenüber dem Oberkirchenrat wahr.

(2) Die EGJ vernetzt die verschiedenen Angebote der landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in allen gemeinde-, bezirks- und zielgruppenbezogenen Kontexten und in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden.

(3) Die EGJ bildet und pflegt ein aktives und interaktives Netzwerk mit ehrenamtlich und beruflich Tätigen, die sich an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dem spezifischen Blick auf deren Lebenswirklichkeiten auf kirchlicher Landes-, Bezirks-, oder Gemeindeebene beteiligen.

(4) Die EGJ strebt eine Vernetzung mit anderen Verbänden, Organisationen und Personen in Kirche und Gesellschaft an, die ähnliche oder ergänzende Themen bearbeiten oder gemeinsame Ziele verfolgen.

(5) Die EGJ kooperiert mit der Evangelischen Jugend auf dem Lande (EJL) Baden.

3 Mitgliedschaft

(1) Es bestehen keine persönlichen Einzelmitgliedschaften.

(2) Zur EGJ gehört, wer an Angeboten der landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit teilnimmt oder in ihnen mitarbeitet.

4 Organisationsstruktur

(1) Die EGJ in den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird von ehrenamtlichen Mitarbeitenden getragen. Sie werden unterstützt durch Gemeindepfarrer*innen, Gemeindediakon*innen und weitere beruflich Mitarbeitende. Die Mitarbeitenden organisieren sich in den Mitarbeitendenkreisen und den Bezirksjugendsynoden gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden.

(2) Die EGJ in den Kirchenbezirken (Bezirksjugend) wird von ehrenamtlichen Mitarbeitenden getragen. Sie werden unterstützt von den Bezirksjugendreferent*innen und den

Bezirkjugendpfarrer*innen. Ehrenamtlich Mitarbeitende der EGJ organisieren sich gemeinsam mit weiteren Verbänden in der Bezirksjugendsynode gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden. Die Bezirksjugenden benennen und wählen die Kandidat*innen für den EGJ-Rat.

(3) Die bezirklichen Kinder- und Jugendwerke sind als Fachstellen für die landeskirchliche Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden und Bezirke in das Netzwerk der EGJ eingebunden. Bezirkliche Angebote wie Seminare, Schulungen, Freizeiten, Jugendgottesdienste oder besondere Projekte sind Teil des Netzwerks der EGJ und tragen zur Vielfalt und zur Stärkung gemeindlicher, übergemeindlicher und landesweiter Aktivitäten der landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit bei.

(4) Der EGJ-Rat verantwortet auf landeskirchlicher Gesamtebene die Vertretung der Interessen und Themen aus dem Netzwerk der EGJ nach innen und außen. Er wird unterstützt durch die landeskirchliche Fachstelle der EGJ.

(5) Die landeskirchliche Fachstelle der EGJ ist Teil des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden (EKJB). Ihr gehören die für die EGJ beauftragten Landesjugendreferent*innen und die zur Erfüllung des landeskirchlichen Auftrags erforderlichen Mitarbeitenden und Verwaltungskräfte an.

5 EGJ-Rat

(1) Der EGJ-Rat ist das Leitungsgremium der Landesebene der EGJ. Er vertritt die Interessen und Themen der EGJ nach innen und außen und führt die Geschäfte.

(2) Dem EGJ-Rat gehören an:

1. Stimmberechtigte Mitglieder

- a. 12 aus den Bezirken gewählte Ehrenamtliche aus der landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
- b. bis zu 6 vom EGJ-Rat zugewählte Vertreter*innen aus Themenfeldern des Netzwerks der EGJ
- c. die/der Kassensachverständige
- d. die Landesjugendreferent*innen der landeskirchlichen Fachstelle der EGJ
- e. 1 Vertreter*in des Gesamtkonvents der Bezirks- und Landesjugendreferent*innen
- f. 1 Vertreter*in der Bezirksjugendpfarrer*innen

2. beratende Mitglieder des EGJ-Rats

- a. der/die Landesjugendpfarrer*in

- b. der/die zuständige Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin
- c. Außenvertreter*innen der EGJ (z.B. Delegierte der EGJ in der Landesjugendkammer, in der AGLJV)

(3) Aufgaben des EGJ-Rats

1. Der EGJ-Rat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren aus seinen ehrenamtlichen Mitgliedern eine Person zum/zur ersten Vorsitzenden sowie eine weitere Person zur Stellvertretung. Sie müssen der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören und uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Den zweiten Vorsitz führt der/die Geschäftsführende (siehe 7.(3).3). Zusammen mit den zuständigen Landesjugendreferent*innen der landeskirchlichen Fachstelle bilden diese den Vorstand.
2. Für wichtige Themenfelder des Netzwerks der EGJ kann der EGJ-Rat bis zu 6 Personen auswählen.
3. Der EGJ-Rat beschließt den Haushalt der EGJ und legt die Art und Höhe des Landesbeitrags fest. Er beruft eine/einen Kassensachverständigen. Der EGJ-Rat nimmt den jährlichen Kassenbericht entgegen.
4. Der EGJ-Rat vertritt die Belange der EGJ nach innen und außen. Dazu benennt er Vertreter*innen in inner- und außerkirchliche Gremien (z.B. Landesjugendkammer, AGLJV).
5. Der EGJ-Rat kann zu besonderen Themen Fachausschüsse und zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen. Inhaltliche und konzeptionelle Veränderungen und Entwicklungen im Netzwerk der EGJ nimmt der EGJ-Rat auf, diskutiert diese und unterstützt die Weiterentwicklung der EGJ.
6. Einmal jährlich lädt der EGJ-Rat zu einem EGJ-Treffen ein. Der gemeinsame Austausch über aktuelle Herausforderungen der landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, sowie die landesweite Vernetzung sind Ziel dieses Treffens.
7. Der EGJ-Rat wirkt bei der Besetzung der Landesjugendreferent*innenstellen der landeskirchlichen Fachstelle der EGJ mit. Dabei ist das Einvernehmen mit dem/der Landesjugendpfarrer*in als Vertretung des Evangelischen Oberkirchenrats herzustellen.
8. Der EGJ-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

6 Vorstand

(1) Der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende sowie die Landesjugendreferent*innen der landeskirchlichen Fachstelle bilden den Vorstand.

(2) Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die EGJ nach innen und außen.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des EGJ-Rats vor, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
3. Der Vorstand erstellt auf Vorschlag des Kassensachverständigen den Haushaltsplan zur Beschlussfassung durch den EGJ-Rat , überwacht seine Einhaltung und ist zuständig für den Vollzug .
4. Die Führung der Geschäfte im organisatorisch- technischen Bereich obliegt dem/der Geschäftsführenden.

7 Landeskirchliche Fachstelle

(1) Die landeskirchliche Fachstelle der EGJ ist Teil des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden.

(2) Der landeskirchlichen Fachstelle gehören an:

1. die Landesjugendreferent*innen für die EGJ
2. die für die Erfüllung der Aufgaben der landeskirchlichen Fachstelle erforderlichen Mitarbeitenden und Verwaltungskräfte

(3) Aufgaben der landeskirchlichen Fachstelle

1. Die landeskirchliche Fachstelle der EGJ arbeitet mit den Mitarbeitenden der EGJ auf allen Ebenen zusammen.
2. In der Fachstelle wird praktisches und theoretisches Wissen gesammelt, aufbereitet, erarbeitet, erprobt und zur Verfügung gestellt. Sie ist Fach- und Servicestelle für alle Bereiche der landeskirchlichen Kinder und Jugendarbeit.

3. Die Fachstelle ist Sitz der Geschäftsführung der EGJ Baden. Die Landesjugendreferent*innen für die EGJ klären untereinander, wer die Funktion des/der Geschäftsführenden übernimmt.
4. Die Landesjugendreferent*innen für die EGJ beraten regelmäßig mit dem Gesamtkonvent der Bezirks- und Landesjugendreferent*innen aktuelle Themen und Herausforderungen der landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

8 Änderung der Ordnung

(1) Anträge auf Änderung der Ordnung müssen allen Mitgliedern des EGJ-Rats mindestens 6 Wochen vor der Sitzung, in der dieser Antrag behandelt wird, zugestellt sein.

(2) Die Ordnung kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des EGJ-Rats geändert werden.

(3) Die geänderte Ordnung ist beim nächsten EGJ-Treffen vorzustellen. Die Teilnehmenden des EGJ-Treffens können mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der Anwesenden Widerspruch einlegen.

9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom EGJ-Rat am 12.11.2021 beschlossen und dem EGJ-FORUM am 01.07.2022 vorgestellt. Sie ersetzt die Ordnung der EGJ vom 06.06.2016.